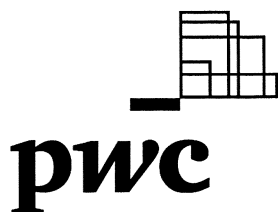

Bericht

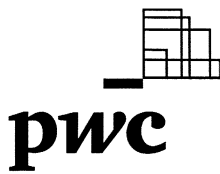
St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.,
St. Johann in Tirol

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. August 2019



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	4
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagenverzeichnis	Anlage
Bilanz zum 31. August 2019	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018/19	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2018/19	3
Lagebericht	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	5



*PwC Salzburg
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH
Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg
Tel.: +43 662 2195-0
Fax: +43 662 2195-5798
E-Mail: office.sbg@at.pwc.com
www.pwc.at*

An die
Geschäftsführung und die
Mitglieder des Aufsichtsrats der
St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.
Hornweg 21
6380 St. Johann in Tirol

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. AUGUST 2019

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 11. April 2019 der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., St. Johann in Tirol, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018/19 gewählt. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Jahresabschluss zum 31. August 2019 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen sowie ein Urteil darüber abzugeben, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 268 UGB.

Der Jahresabschluss zum Vorjahresstichtag wurde von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Salzburg, geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dr. Anton Pichler, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Zum Lagebericht haben wir ein Urteil darüber abzugeben, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Als Grundlage für unsere Prüfung dienten die Buchführung, die Belegsammlung, Bestandsverzeichnisse sowie der von der Gesellschaft erstellte Jahresabschluss samt Lagebericht zum 31. August 2019.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von September 2019 bis Jänner 2020 (Hauptprüfung) überwiegend in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in St. Johann in Tirol durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018 (siehe Anlage 5) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Gesellschaft. Die erforderlichen Auskünfte wurden vom gesetzlichen Vertreter sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen des geprüften Unternehmens und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Es wurden die folgenden nachteiligen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr bzw. Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, festgestellt:

Die Gesellschaft weist per 31. August 2019 einen Jahresverlust in Höhe von EUR 1.838.522,49 (Vorjahr: TEUR 595) aus. Der Verlust resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Aufwendungen (insbesondere Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen durch hohe Investitionen in den Vorjahren sowie höhere sonstige betriebliche Aufwendungen).

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., St. Johann in Tirol, bestehend aus der Bilanz zum 31. August 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. August 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Jahresabschluss der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., St. Johann in Tirol, für das am 31. August 2018 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zu diesem Jahresabschluss am 29. Jänner 2019 abgegeben hat.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

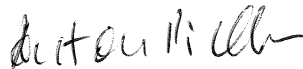
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Salzburg, den 31. Jänner 2020

PwC Salzburg
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH



Mag. Dr. Anton Pichler
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen

Bilanz zum 31. August 2019

Aktiva

	31.8.2019		31.8.2018	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		12.549,14		23
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		16.606.086,02		16.489
2. technische Anlagen und Maschinen		16.460.333,98		18.321
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung		881.365,43		913
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		193.097,74		188
		34.140.883,17		35.911
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen		116.446,03		116
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		66.493,05		0
		182.939,08		116
		34.336.371,39		36.050
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		401.309,43		388
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	40.106,32	0	18
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	37.425,34	0	61
		77.531,66		79
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.474.926,96		4.946
		3.953.768,05		5.413
C. Rechnungsabgrenzungsposten		154.488,00		150
		38.444.627,44		41.613

Bilanz zum 31. August 2019

Passiva

	31.8.2019		31.8.2018	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Eigenkapital				
I. eingefordertes und eingezahltes Stammkapital <i>gezeichnetes Stammkapital</i>	14.632.253,69	14.632.253,69	14.632	14.632
II. Kapitalrücklagen nicht gebundene		12.503.194,87		12.503
III. Gewinnrücklagen andere Rücklagen (freie Rücklagen)		11.251,51		11
IV. Bilanzverlust <i>davon Verlustvortrag</i>	-9.442.974,70	-11.281.497,19	-8.848	-9.443
		15.865.202,88		17.703
B. Investitionszuschüsse		65.771,80		79
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen		100.606,34		200
2. Rückstellungen für Pensionen		191.662,00		172
3. sonstige Rückstellungen		425.701,67		575
		717.970,01		947
D. Verbindlichkeiten				
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	20.848.513,77		21.152	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	802.000,00		1.580	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	832.620,78 802.000,00	1.634.620,78	636 1.580	2.216
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	312.106,17 0,00	312.106,17	871 0	871
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	19.500.000,00 0,00	19.500.000,00	19.500 0	19.500
4. sonstige Verbindlichkeiten <i>davon aus Steuern</i> <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i> <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	3.872,41 50.945,20 203.786,82 0,00	203.786,82	3 45 145 0	145
		21.650.513,77		22.732
E. Rechnungsabgrenzungsposten		145.168,98		152
		38.444.627,44		41.613

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018/19

	2018/19		2017/18	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		8.717.667,65		8.251
2. andere aktivierte Eigenleistungen		41.166,76		374
3. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen		12.999,93		17
b) übrige		274.459,12		193
		287.459,05		210
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand		-889.553,49		-733
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-45.455,67		-17
		-935.009,16		-750
5. Personalaufwand				
a) Löhne		-1.687.776,68		-1.623
b) Gehälter		-545.743,10		-496
c) soziale Aufwendungen		-746.180,13		-719
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	-34.187,00		-7	
<i>davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen</i>	-51.794,42		-44	
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-629.209,09		-592	
		-2.979.699,91		-2.838
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.344.663,43		-2.870
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		-3.204.955,66		-2.565
<i>davon Steuern, soweit sie nicht unter Z 15 fallen</i>	-170.863,36		-165	
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7		-1.418.034,70		-188
9. Erträge aus Beteiligungen		393,12		0
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.705,42		14
11. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen		0,00		4
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-421.835,97		-424
<i>davon betreffend verbundene Unternehmen</i>	-390.000,00		-375	
13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12		-418.737,43		-406
14. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8 und Z 13)		-1.836.772,13		-594
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-1.750,36		-1
16. Ergebnis nach Steuern		-1.838.522,49		-595
17. Jahresfehlbetrag		-1.838.522,49		-595
18. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-9.442.974,70		-8.848
19. Bilanzverlust		-11.281.497,19		-9.443

I N N S B R U C K

pro:west
STEUER.BERATUNG.KANZLEI.

ANHANG

zum 31. August 2019

**St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.
Hornweg 21
6380 St. Johann i.T.**

**Finanzamt: Kitzbühel Lienz
Steuernummer: 82 131/7229**

Vogelsberger Hoffmann
Wacker & Partner Steuerberatungs GmbH & Co KG
Olympiastraße 17
6020 Innsbruck

Telefon: 0512/33411
Fax: 0512/33411-7
e-mail: innsbruck@pro-west.at
Internet: www.pro-west.at

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. für das Geschäftsjahr vom 01.09.2018 bis zum 31.08.2019 wurde unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsbestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches über die Rechnungslegung in der geltenden Fassung erstellt.

Der Jahresabschluss vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H..

Die Aufstellung erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren entwickelt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. Bergbahnen, 6380 St. Johann i.T.

Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der SkiStar AB, Sälfjällsgården, 78067 Sälen/Schweden (68,35%). Sie wird in den Konzernabschluss der SkiStar AB einbezogen.

Die SkiStar AB stellt den Konzernabschluss für den größten Konzernkreis auf. Der Konzernabschluss liegt am Sitz der Skistar AB in Sälen, Schweden auf.

Angaben über Beteiligungen

Gemäß § 238 Abs- 1 Z 4 UGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Firma	Sitz der Gesellschaft	Anteilshöhe in EUR	in %	Eigenkapital	Jahresergebnis
BC Hochseilgarten	St. Johann i. Tirol	16.550,00	47,29	EUR 52.236,44	EUR - 4.613,58

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Im Geschäftsjahr und im Vorjahr wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

Die linear vorgenommenen Abschreibungen im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

- Software: zwischen 3 und 10 Jahren

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, pro rata temporis wie folgt abgeschrieben:

- Gebäude mit einer Nutzungsdauer zwischen 10 und 50 Jahren
- Technische Anlagen und Maschinen mit einer Nutzungsdauer zwischen 5 und 20 Jahren
- Andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einer Nutzungsdauer zwischen 5 und 10 Jahren

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Im Geschäftsjahr und im Vorjahr wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 400,-- wurden im Jahr des Zugangs aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Finanzielle Verpflichtungen der Gesellschaft aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Verpflichtungen aus Leasingverträgen:

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beträgt

im folgenden Geschäftsjahr EUR 86.772,60 (Vorjahr: EUR 146.310,40)

in den folgenden fünf Jahren EUR 195.515,40 (Vorjahr: EUR 448.937,74)

Verpflichtung aus Mietverträgen:

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtung beträgt

im folgenden Geschäftsjahr EUR 22.571,08 (Vorjahr: EUR 48.403,28)

in den folgenden fünf Jahren EUR 9.654,98 (Vorjahr: EUR 32.226,07)

Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Im Geschäftsjahr und im Vorjahr wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt. Entsprechende Wertaufholungen, sofern gesetzlich geboten, wurden vorgenommen.

Die Abschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel (siehe Beilage zum Anhang) ersichtlich.

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. Bergbahnen, 6380 St. Johann i.T.

Vorräte

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren sind zu Anschaffungskosten angesetzt..

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet, soweit nicht bei Fremdwährungspositionen der niedrigere Geldkurs des Bilanzstichtages oder im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist.

Sämtliche ausgewiesenen Forderungen in Höhe von EUR 77.531,66 (Vorjahr: EUR 78.427,62) haben eine Restlaufzeit < 1 Jahr.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Abgrenzung dient der periodengerechten Gewinnermittlung.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde.

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und die Vorsorge für Jubiläumszuwendungen

Die Ermittlung der Rückstellungen für Abfertigungen und die Vorsorge für Jubiläumszuwendungen erfolgt unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 "Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches" (März 2018) nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,8 % (Vorjahr 1,8 %) und eines Pensionseintrittsalters von 60 Jahren bei Frauen bzw. von 65 Jahren bei Männern ermittelt.

Der Rechnungszinssatz ergibt sich aus einem Nominalzins in Höhe von ca. 3,80 % (Abzinsungssatz der deutschen Bundesbank per August mit RLZ von 15 Jahren) abzüglich der Durchschnittsinflation der letzten 10 Jahre (ca 2 %).

Rückstellung für Pensionen

Rückstellungen für Pensionen wurden für schriftliche, rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusagen gebildet.

Die Rückstellung für Pensionen wurde nach versicherungsmathematischen Grundätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018 - P ANG Pagler & Pagler ermittelt; hierfür wurde – abweichend vom Vorjahr - der Stichtagszinssatz der Deutschen Bundesbank bei 15-jährigen Laufzeiten in Höhe von 0,4 % angesetzt. Im Vorjahr wurde ein Stichtagszinssatz vom 31.08.2018 angesetzt (1,78 %).

Die Berechnung erfolgte unter Beachtung der AFRAC-Stellungnahme Nr. 27 des Fachgutachtens KFS/RL 1 des Instituts Österreichischer Wirtschaftstreuhänder. Dafür wurde ein Gutachten von Willis Tower Watson ausgestellt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**Investitionszuschüsse**

Die Investitionszuschüsse im Bereich des Anlagevermögens werden wie folgt aufgliedert:

Gemeinde Oberndorf f. EUB 2010	EUR 5.268,64 (Vorjahr: EUR 5.995,36)
Land Tirol Infrastrukturprogramm 2010	EUR 28.334,42 (Vorjahr: EUR 35.001,14)
Land Tirol Infrastrukturprogramm 2013	EUR 16.309,64 (Vorjahr: EUR 20.147,36)
Land Oberösterreich Klettersteig 2017	EUR 15.859,10 (Vorjahr: EUR 17.300,80)

Sonstige Rückstellungen

Für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten wurden sonstige Rückstellungen gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Gebuchte Werte lt. Jahresabschluss *(Bearbeitungshinweis)*

<i>Konto</i>	<i>Bezeichnung</i>	<u>31.08.2019</u>	<u>31.08.2018</u>
30400	<i>Rückstellung für Tourismusabgaben</i>	100.500,00	63.000,00
30401	<i>Rückstellung sonstige</i>	0,00	0,00
30410	<i>Rückstellung für Prüfungskosten</i>	16.000,00	16.000,00
30440	<i>Rückstellung Rechts- und Steuerberatung</i>	10.000,00	14.450,00
30600	<i>Rückstellung für Urlaube</i>	163.330,05	189.914,44
30620	<i>Rückstellung für Jubiläumsgelder</i>	14.823,04	18.780,90
30630	<i>Rückstellung anteilige Sonderzahlung</i>	72.000,00	54.900,00
30640	<i>Rückstellung für Zeitausgleiche</i>	14.048,58	13.635,32
30650	<i>Rückstellung Dienstbarkeiten</i>	15.000,00	184.000,00
30660	<i>Rückstellung Poolabrechnungen</i>	20.000,00	20.000,00
		<u>425.701,67</u>	<u>574.680,66</u>

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. Bergbahnen, 6380 St. Johann i.T.

Verbindlichkeiten

In den Verbindlichkeiten weisen ausschließlich Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 144.000,00) eine Restlaufzeit von über 5 Jahren auf.

Für die Kreditverbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.634.620,78 (Vorjahr: EUR 2.174.195,35) bestehen dingliche Sicherheiten (Hypotheken).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 203.786,82 (Vorjahr: EUR 145.063,21) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 199 UGB

Sonstige Haftungen und Bürgschaften zu Lasten der Gesellschaft bestehen zum 31. August 2019 nicht. Als Sicherheiten zur Besicherung von Krediten dienen Hypotheken.

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. Bergbahnen, 6380 St. Johann i.T.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Personalaufwand

Der Personalaufwand des Geschäftsjahrs beträgt EUR 2.979.699,91 (Vorjahr: EUR 2.838.222,56) und gliedert sich wie folgt:

	EUR	EUR
a)Löhne und Gehälter	2.233.519,78	
b)soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und Unterstützung	746.180,13	
- davon für Abfertigungszahlungen	123.331,76	
- davon für Veränderung Abfertigungsvorsorge	-99.886,24	
- davon für Beiträge MVK (Abfertigung neu)	28.348,90	
Summe		<u>2.979.699,91</u>

Sämtliche Veränderungen der Sozialkapitalrückstellungen wurden im Personalaufwand erfasst; auch der Unterschiedsbetrag durch die neue Sterbetafel ist in voller Höhe im Personalaufwand enthalten.

Die Veränderung der Jubiläumsgeldrückstellung in Höhe von EUR -3.957,86 (Vorjahr: EUR -3.063,75) ist im Posten Gehälter erfasst.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind enthalten:

	2018/19	2017/18
Gebühren u. Abgaben	170.863,36	165.092,65
Instandhaltungsaufwendungen	742.409,45	773.446,94
Miete/Leasing/Pacht/Servitute	621.876,80	775.773,28
Werbeaufwendungen	165.030,73	189.272,01
Versicherungen	181.235,04	141.018,92
Sonstige	1.323.540,28	520.422,71
	<u>3.204.955,66</u>	<u>2.565.026,51</u>

Sonstige Angaben**Latente Steuern**

Von der Möglichkeit, einen Aktivposten für latente Steuererträge zu bilden wurde nicht Gebrauch gemacht da keine überzeugenden substantiellen Hinweise vorliegen, dass ein ausreichend zu versteuerndes Ergebnis in Zukunft zur Verfügung stehen wird.

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs betrug 76.

<u>Arbeitnehmergruppen</u>	<u>2018/19</u>	<u>2017/18</u>
Arbeiter	68,00	63,00
Angestellte	8,00	7,00
Gesamt	<u>76,00</u>	<u>70,00</u>

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. Bergbahnen, 6380 St. Johann i.T.

Namen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Während des abgelaufenen gehörten die folgenden Personen der Geschäftsführung an:

Manfred Bader, geb. 03.03.1962 - vertrat von 13.12.2016 bis 01.09.2018

Peter Grander, geb. 11.11.1982 - vertritt ab 01.09.2018

Von den Schutzklauseln gem. § 239 (1) Z 3 und Z 4 und § 242 (4) UGB wird Gebrauch gemacht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben keine Bezüge, Abfertigungen oder Pensionen bezogen.

Dem Aufsichtsrat gehören folgende Personen an:

Seiwald Stefan, Mag. (Vorsitzender)

Mats Arjes (Vorsitzender, Stellvertreter)

Johann Schweigkofler

Josef Grander

Stefan Laner

Bo Halvardsson

Mathias Lindström

Josef Gschwendter (bis 01.06.2019)

Rudolf Niedermayr (bis 01.06.2019)

Magnus Sjöholm (bis 01.06.2019)

Martin Letzter (ab 01.06.2019)

Martina Astl (ab 01.06.2019)

Stefan Pürstl (ab 01.06.2019)

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt EUR 15.000,00 (Vorjahr EUR 18.000,00).

Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern vor, den Bilanzverlust in gesamter Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. Bergbahnen, 6380 St. Johann i.T.

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach dem Bilanzstichtag vom 31. August 2019 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

St. Johann in Tirol, am 31. Jänner 2020

Peter Grander

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., St. Johann in Tirol

Entwicklung des Anlagevermögens:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				
	Stand 1.9.2018	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.8.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	60.353,25	504,00	0,00	0,00	60.857,25
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	25.814.588,34	992.189,92	93.385,76	35.466,65	26.748.859,15
2. technische Anlagen und Maschinen	52.162.837,93	487.553,62	13.507,23	0,00	52.636.884,32
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.875.819,07	136.160,30	0,00	0,00	3.011.979,37
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	187.864,84	40.699,55	0,00	-35.466,65	193.097,74
	81.041.110,18	1.656.603,39	106.892,99	0,00	82.590.820,58
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	116.050,80	395,23	0,00	0,00	116.446,03
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00	66.493,05	0,00	0,00	66.493,05
	116.050,80	66.888,28	0,00	0,00	182.939,08
	81.217.514,23	1.723.995,67	106.892,99	0,00	82.834.616,91

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., St. Johann in Tirol

	kumulierte Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Stand 1.9.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.8.2019	Stand 31.8.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	37.119,10	11.189,01	0,00	48.308,11	23.234,15
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	9.325.055,00	817.718,13	0,00	10.142.773,13	16.489.533,34
2. technische Anlagen und Maschinen	33.841.607,09	2.348.450,40	13.507,15	36.176.550,34	18.321.230,84
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.963.308,05	167.305,89	0,00	2.130.613,94	912.511,02
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	187.864,84
	45.129.970,14	3.333.474,42	13.507,15	48.449.937,41	34.140.883,17
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	116.446,03
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	66.493,05
	0,00	0,00	0,00	0,00	182.939,08
	45.167.089,24	3.344.663,43	13.507,15	48.498.245,52	36.050.424,99

Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.09.2018 bis 31.08.2019

Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens

Allgemeine wirtschaftliche Lage

Im Jahr 2017 expandierte die Weltwirtschaft breitflächig und in hohem Tempo. Seit Jahresbeginn 2018 hat sich die Dynamik in den Industrieländern aber etwas verlangsamt. Die österreichische Volkswirtschaft befindet sich in einer Phase mäßigen Wachstums, die hohe Dynamik der Vorjahre ist abgeschwächt. Während der Außenhandel die heimische Konjunktur bremst, wird diese von der Binnenwirtschaft weiterhin unterstützt. Das Wirtschaftswachstum dürfte sich in Österreich im Jahresdurchschnitt 2019 auf 1,7% verlangsamen (2018 +2,7%) und 2020 bei 1,5% stabilisieren (WIFO; Prognose für 2019 und 2020: Abschwächung der Weltkonjunktur dämpft Wachstum in Österreich). Ende August 2019 waren rund 330.700 Personen arbeitslos oder in Schulungen des AMS gemeldet. Trotz der schwächer werdenden Konjunktur zeigt sich die österreichische Arbeitsmarktentwicklung damit noch immer erstaunlich robust (AMS, Presseportal).

Tourismusentwicklung

Von 1. November 2018 bis 30. April 2019 sind 6,2 Millionen Gäste nach Tirol gereist. Das entspricht einem leichten Plus von 0,7 % gegenüber dem Vorjahr. Ein kleines Minus gab es hingegen bei den Übernachtungen zu verzeichnen, die um 0,4 % auf 27,5 Millionen in Tirol zurückgingen. In der Destination Kitzbüheler Alpen St. Johann in Tirol wurden im vergangenen Winter 106.266 Ankünfte erfasst (im Vergleich zum Vorjahr -1.377; -1,3 %). Zudem wurden im Winter 485.375 Übernachtungen in der Destination gezählt (im Vergleich zum Vorjahr -7.113; -1,4 %). Im Sommer wurden in der Destination Kitzbüheler Alpen St. Johann in Tirol 122.816 Ankünfte erfasst (im Vergleich zum Vorjahr +2.244; +1,9 %). Im Sommer wurden 512.722 Übernachtungen in der Destination gezählt (im Vergleich zum Vorjahr -1.530; -0,3 %) (www.ttr.tirol.at).

Betrieb Wintersaison 2018/19

Vor Start der Wintersaison herrschten schwierige Beschneigungsbedingungen. Der Zeitraum von Anfang bis Mitte November war geprägt von sehr warmen Temperaturen und geringem Schneefall. Erst in der letzten Novemberwoche entwickelte sich die Temperatur zu unseren Gunsten, sodass die Grundbeschneigung in wenigen kalten Tagen und Nächten sichergestellt werden konnte. Ergiebige Naturschneemengen vor dem geplanten Start der Wintersaison am 08.12. blieben aus, wodurch dieser aufgrund von Schneemangel auf 15.12. verlegt werden musste.

Ab 5. Januar herrschten außergewöhnlich extreme Wetterverhältnisse. Die starken, anhaltenden Schneefälle, gepaart mit (Schnee-)Regen und starken Winden führten zu betrieblichen Einschränkungen bis 11. Januar 2019. Bis auf einzelne Anlagen und Pisten konnte jedoch täglich Skibetrieb geführt werden. Die dramatische und übertriebene Darstellung der Schneesituation in den deutschen Medien hatte Auswirkungen auf das Besucheraufkommen. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (5.-15. Jänner) musste ein Rückgang von rd. 15.300 Skier Days verzeichnet werden.

Im Rahmen der gesamten Wintersaison herrschten perfekte Pistenbedingungen und das gesamte Team leistete hervorragende Arbeit. Ostern 2019 lag deutlich später als im Vorjahr, der Winterbetrieb wurde aus diesem Grund bereits am 31. März eingestellt. In Summe wurde mit 314.182 Skierdays (Im Vergleich zum Vorjahr 321.870; - 2,39%) ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt. Durchschnittlich besuchten 2.936 Gäste täglich (Vorjahr: 2.775) das Skigebiet. Die Betriebstage haben sich von 116 im Vorjahr, aufgrund der späten Lage von Ostern auf 107 (-9 Betriebstage) reduziert.

Betrieb Sommersaison 2019

Die Nacharbeiten der Wintersaison und die Vorarbeiten für die Sommersaison wurden von Starkniederschlägen und Schneemassen in den Bergbereichen begleitet. Schneedruckschäden entlang der Lift- und Pistenrassen wurden in Abstimmung mit allen Grundstückseigentümern rasch und sauber beseitigt. Im Rahmen der Revisionsarbeiten wurde bei der Harschbichlbahn ein Getriebschaden festgestellt und rechtzeitig zum Start der Sommersaison behoben. Die Sommersaison konnte wie geplant am 30. Mai gestartet werden. Die Mountaincart-Strecke wurde von der Bergstation bis zur Mittelstation Harschbichl zurückgebaut und ab der Mittelstation zum Teil verlegt. Es erfolgte eine Sanierung des Singletrails und im Zuge dessen die Verlegung eines Streckenabschnittes im Bereich Rueppenhang. Die angestrebte Verlängerung des Singletrails zur Bergstation Harschbichl konnte nicht verwirklicht werden.

Das Bergsommerangebot wurde qualitativ weiterentwickelt und führte zu positiven Rückmeldungen unserer Gäste. Bis 31. August nützten rd. 57.314 Gäste (im Vorjahr: 62.256) das Sommerangebot von SkiStar St. Johann in Tirol (Letzter Betriebstag Sommersaison 2019: 06.10.2019). Der leichte Besucherrückgang ist auf den früheren Saisonstart im Vorjahr zurückzuführen (Betriebstage bis Ende August 2018: 95 und 2017: 105). Durchschnittlich besuchten bis Ende August 610 Gäste pro Tag unser Bergangebot (Vorjahr 593 Besucher pro Tag im Vergleichszeitraum bis zum 31. August).

Marketing und Verwaltung

Im Geschäftsjahr wurde umfangreich an den Basisaktivitäten im Marketingbereich gearbeitet. Es wurden neue Produkte (z.B. die erste Spur, Valles Schneefestival, Skitests etc.) eingeführt, die Preissysteme überarbeitet und proaktiv Verkaufsaktivitäten gesetzt. Zudem ist die St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. seit Januar 2019 mit der Konzession des Reisebürogewerbes ausgestattet. Alle Versicherungen des Unternehmens wurden gemeinsam mit externen Experten geprüft und neu vergeben.

Mitarbeiter

Die Generierung von Saisonmitarbeitern und Fachkräften wird zunehmend schwieriger. Diesem Trend wird mit einer möglichst ausgewogenen Diensteinteilung, fairen Gehältern und Benefits entgegengewirkt. Im Bereich der Beschneidung und Pistenpräparierung wurden neue Abteilungsleiter festgelegt. In der Verwaltung wurde ein Mitarbeiter explizit mit den Controlling-Agenden und der Einführung von EDV-Systemen für die Arbeitsplanung und Fakturierung betraut. Im Marketing wurde zusätzlich eine Mitarbeiterin eingestellt und ein Mitarbeiter wurde zum Betriebsleiter ausgebildet. Weiters wurden diverse Schulungen seitens der Mitarbeiter absolviert. Die Geschäftsführung hat in Kooperation mit dem Betriebsrat einen Betriebsausflug organisiert und diverse kleine Social Events veranstaltet, um den Teamgedanken zu stärken. Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt großer Dank für ihren unermüdlichen Einsatz und für ihren engagierten Beitrag zur positiven Unternehmensentwicklung.

Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen bestehen keine.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Kennzahlen zur Ertragslage

	2018/19	2017/18
Umsatzerlöse in TEUR	8.718 TEUR	8.251 TEUR
EBIT in TEUR	- 1.418 TEUR	- 188 TEUR
Umsatzrentabilität in % (EBIT / Umsatzerlöse)	- 16,27 %	- 2,3 %
Gesamtkapitalrentabilität in % (EBIT / Gesamtkapital)	- 3,7 %	- 0,5 %

Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

	2018/19	2017/18
Nettoverschuldung in TEUR (verzinsliches FK – flüssige Mittel)	- 18.827 TEUR	- 18.733 TEUR
Working Capital in TEUR (kurzfristige UV – kurzfristiges FK)	- 16.657 TEUR	- 15.796 TEUR
Eigenkapitalquote in % (Eigenkapital / Gesamtkapital)	41,3 %	42,5 %
Nettoverschuldungsgrad in % (Nettoverschuldung / EK)	118,67 %	108,8 %
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in TEUR	727 TEUR	- 12,6 TEUR

Erlös- und Kostenstruktur

Die Entwicklung der Umsatzerlöse zeigt, dass der Weg der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. eindeutig der Richtige ist. Die positive Umsatzentwicklung ist sowohl einem erfreulichen Winter- aber auch einer nicht zu unterschätzenden Steigerung des Sommerergebnisses geschuldet. Der Weg des strukturierten Ausbaus beider Saisonen (Winter und Sommer) wird auch weiterhin konsequent verfolgt. Die Entwicklung der Kostenstruktur ist zufriedenstellend. Als wesentliche Änderung zum vorhergehenden Jahresabschluss ist die neue Position der Managementfee im Jahresabschluss erkennbar. Diese Managementfee stellt Leistungen der Konzernmutter Skistar AB für die St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. dar. Diese Leistungen umfassen im Wesentlichen:

- Marketingleistungen
- IT/EDV-Leistungen
- Controllingleistungen
- etc.

Betreffend dieser Kostenposition ist zu erwähnen, dass seitens SkiStar AB eine Managementfee von € 883.585 an die St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. verrechnet wurde. Dieser Wert stellt die Managementfee für dieses und das vorhergehende Geschäftsjahr dar bzw. wird von der Konzernmutter berechnet und vorgegeben.

Stark gestiegene Abschreibungen und Zinsaufwendungen durch hohe Investitionen der letzten Jahre und dem damit verbundenen Finanzierungsbedarf resultierten nach wie vor in einem Jahresfehlbetrag.

Ausblick auf das Geschäftsjahr 2019/20

Die Sommersaison 2019 konnte im Oktober mit 70.345 Erstzutritten abgeschlossen werden. Der Bau von Valle's Tauwiesenlift in Oberndorf konnte vor der Wintersaison abgeschlossen werden. Es wird mit externen Partnern intensiv an einer möglichen Sommerbespielung der Lifanlage und der Projektierung eines Multifunktionsgebäudes (Gastronomie, Skidepot, Skischule etc.) gearbeitet. Für Pistengeher wurde ein Konzept mit drei Aufstiegsrouten erarbeitet und mit Winter 2019/20 eingeführt. Der Jodlalmift ist in Projektierung. Weiters wurden umfangreiche Marketingaktivitäten in Zusammenarbeit mit dem TVB erarbeitet. Eine gemeinsame Präsenz am Weihnachtsmarkt in Ingolstadt, eine Kooperation mit dem Bayrischen Fußballverband und die Buchbarkeit bei ÖBB-Railtours und diversen Reiseveranstaltern stellen nur beispielhaft 3 der gemeinsamen Projekte dar. Zudem konnte eine Schnittstelle mit Feratel (Buchungstool des TVBs) im Buchungstool von SkiStar implementiert werden. Der Winterbetrieb konnte wie geplant am 7. Dezember gestartet werden - die Frequenzentwicklung ist zufriedenstellend.

Im Geschäftsjahr 2019/20 wird wiederrum mit einem negativen Ergebnis gerechnet. Es wird intensiv an der Unternehmensrestrukturierung gearbeitet, um einen langfristig wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens herbeizuführen. Derzeit werden die Eckpunkte der Unternehmensstrategie ausgearbeitet und eine mehrjährige Finanz-Vorschauplanung definiert.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Bettenentwicklung: Aufenthaltstouristischer Fokus

Seit den achtziger Jahren sind allein in Oberndorf und in St. Johann in Tirol über 2800 Betten weggefallen. Neben der tagestouristischen Marktbearbeitung müssen Betten in der Region entstehen, um die Auslastung des Unternehmens gewährleisten zu können. Soweit wir als St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. die Ansiedlung von „warmen Qualitäts-Betten“ unterstützen können, tun wir das.

Finanzierungsbedarf

Das negative Working Capital resultiert aus einer kurzfristigen Finanzierung des Hauptgesellschafters, welches als kurzfristiges Fremdkapital anzusehen ist. SkiStar AB gewährt der Tochtergesellschaft St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. eine Garantie, um die vollständige Erfüllung und Bezahlung aller finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Vergangenheit sowie die kommenden Geschäftsjahre sicherzustellen. SkiStar AB garantiert unwiderruflich und vorbehaltlos, dass die St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. auf finanzielle Unterstützung vertrauen kann, insbesondere wenn dies erforderlich ist.

Finanzinstrumente

Im Geschäftsjahr 2018/19 wurden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Forschung und Entwicklung

Durch die Gesellschaft wurden im Geschäftsjahr 2018/19 keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchgeführt.

St. Johann in Tirol, am 31. Jänner 2020

Peter Grander

Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.